OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602100/8/KH

Datum:
Linz, 6. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des WF, vertreten durch Rechtsanwälte WOG, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 17. August 2017, GZ: VerkR96-2801/14-2016, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. April 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis vom 17. August 2017, GZ: VerkR96-2801/14-2016, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über WF (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 36 Stunden), da ihm Folgendes vorgeworfen wurde: „Sie wurden mit Schreiben der belangten Behörde vom 01.10.2016 als Zulassungsbesitzer aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X am 22.07.2016 um 15.40 Uhr in S auf der B140 bei km 4.030 in Fahrtrichtung G gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht ausreichend innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können, wie am 17.01.2017 in Steyr festgestellt wurde.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin brachte er vor, dass er der belangten Behörde fristgerecht mehrmals jene Person mitgeteilt habe, die sein Fahrzeug zum Zeitpunkt der Geschwindigkeitsüberschreitung gelenkt habe. Der Bf brachte weiters vor, dass die belangte Behörde nach ständiger höchstgerichtlicher Judikatur bei Aufforderung zur Ergänzung der gemachten Angaben über einen fremden Lenker darüber hinaus auch selbständige Ermittlungen anstellen hätte müssen.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde gemeinsam mit dem Behördenakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Aufgrund einer Anzeige der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich vom 17. August 2016 wurde dem Bf als Zulassungsbesitzer des KFZ Opel Vivaro mit dem Kennzeichen X eine mit 1. Oktober 2016 datierte Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG) zugestellt (Datum der Zustellung: 4. Oktober 2016).

2. Der Bf gab der belangten Behörde fristgerecht mittels dem für Lenkererhebungen vorgesehenen Formular bekannt, dass Lenker des auf ihn zugelassenen KFZ zur Tatzeit am Tatort SO, geb. x, Bugojno, Bosnien-Herzegowina, gewesen sei.

3. In der Folge wurde der Bf von der belangten Behörde aufgefordert, innerhalb von drei Wochen eine schriftliche Erklärung des angeblich Schuld tragenden

Lenkers oder ein anderes taugliches Beweismittel vorzulegen. Daraufhin führte der Bf in seiner Eingabe vom 19. Dezember 2016 aus, dass er die Verwaltungsübertretung nicht begangen und innerhalb der gesetzlichen Frist als Zulassungsbesitzer einen Fahrzeuglenker namhaft gemacht und daher ein taugliches Beweismittel vorgelegt habe.

4. In der Folge erließ die belangte Behörde eine mit 17. Jänner 2017 datierte Strafverfügung gegenüber dem Bf, welche denselben Tatvorwurf wie das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis enthielt. In seinem Einspruch gegen die Strafverfügung führte der Bf wiederum aus, dass er die Verwaltungsübertretung nicht begangen habe und mit der Lenkerauskunft vom 5. Oktober 2016 den Lenker, SO, angegeben habe. Weiters beantragte er die Vorlage von Beweisen, wie zum Beispiel Radarfotos, Messprotokolle, eventuell Eichschein.

5. Nach Erhalt der geforderten Unterlagen wiederholte der Bf seine Ausführungen aus den vorangegangenen Schreiben, dass er die Verwaltungsübertretung nicht begangen habe und seiner Verpflichtung gemäß § 103 Abs. 2 KFG von Anfang an nachgekommen sei.

6. In der Folge erließ die belangte Behörde das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis.

7. Der Bf hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich angegeben, dass er das gegenständliche Fahrzeug zur Tatzeit SO zu Zwecken einer Probefahrt überlassen hätte. Auf die Frage, warum er Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsstaat des SO bei der Lenkererhebung angegeben habe, gab der Bf an, dass er ein Foto von dessen Führerschein gemacht habe. Dieses habe er aber in der Zwischenzeit von seinem Handy gelöscht. Auch die Handynummer des SO habe er nicht mehr. Weiters führte der Bf in der Verhandlung aus, dass O ihm unmittelbar nach der Probefahrt mitgeteilt habe, dass er kein Interesse an dem Fahrzeug hätte.

8. Der Bf hat im Rahmen der Lenkererhebung lediglich den Namen des angeblichen Fahrers, jedoch nicht dessen Anschrift bekanntgegeben.

9. Eine Anfrage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich bei der Botschaft von Bosnien und Herzegowina zwecks Eruierung einer möglichen Wohnadresse des SO in Bosnien-Herzegowina ergab, dass für eine Meldeauskunft in Bosnien und Herzegowina zusätzlich zu den hinsichtlich des SO vorhandenen Daten dessen Name im bosnischen Alphabet sowie der Name seines Vaters notwendig sind, was jedoch beides nicht bekannt ist. Erste Überprüfungen seitens der Botschaft in der elektronischen Datenbank der Staatsbürger von Bosnien und Herzegowina hinsichtlich des Namens SO blieben ebenso erfolglos. Auch eine diesbezügliche

Abfrage seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich im Zentralen Melderegister hinsichtlich einer möglichen Meldeadresse des SO in Österreich blieb ohne Ergebnis.

10. Den mangels Angaben des Bf von der belangten Behörde vorgenommenen Annahmen bzw. Schätzungen hinsichtlich der Familienverhältnisse sowie Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf wurde von ihm nicht entgegengetreten.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie in Durchführung einer mündlichen Verhandlung, welche am 10. April 2018 begonnen und am 12. April 2018 fortgesetzt wurde. Der Bf war aufgrund einer fehlerhaften Verständigung durch seine Rechtsvertretung zum Verhandlungstermin am 10. April 2018 nicht erschienen, aus diesem Grund wurde diese am 12. April 2018 in seiner Anwesenheit fortgesetzt.

2. Der Bf hat zwar immer behauptet, dass SO das auf ihn zugelassene Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort im Rahmen einer Probefahrt gelenkt habe und er die Lenkerauskunft korrekt erteilt hat. Er hat jedoch nicht wie in § 103 Abs. 2 KFG eindeutig normiert, die Adresse des angeblichen Fahrers angeben können. Dies ist insofern verwunderlich, da die Wahrnehmung des Bf alleine schon aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit bezüglich der Vollziehung des § 103 Abs. 2 KFG besonders geschärft sein und ihm folglich wohl bekannt sein müsste, dass eine vollständige und korrekte Lenkerauskunft Namen und Anschrift des Fahrers enthalten muss.

Dies hätte ihn - gerade im Hinblick auf das aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit hierzu bestehende hohe Fachwissen des Bf - dazu verhalten müssen, sich sämtliche Daten des angeblichen Fahrers, insbesondere auch dessen Wohnadresse, zu notieren, was jedoch anscheinend nicht geschehen ist.

Weiters scheint nicht nachvollziehbar, warum der Bf das im Rahmen der Probefahrt am 22. Juli 2016 vom Führerschein des SO angefertigte Foto zumindest noch über zwei Monate danach am Handy gespeichert hatte, obwohl ihm O sofort nach der Probefahrt mitgeteilt hat, dass er kein Interesse an dem Fahrzeug hat, dessen logische Folge ein zeitnah nach der Probefahrt erfolgtes Löschen des Fotos vom Mobiltelefon wäre. Der Bf musste das Foto jedoch jedenfalls noch am 5. Oktober 2016 und somit mehr als zwei Monate nach der Probefahrt am Handy gespeichert haben, ansonsten hätte er die Lenkererhebung am 5. Oktober 2016 nicht in der erfolgten Form (Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsstaat des angeblichen Lenkers) beantworten können. Umso weniger ist nachvollziehbar, dass der Bf -

nach Erhalt der Anfrage gemäß § 103 Abs. 2 KFG - das Foto im Wissen, dass die belangte Behörde diesbezügliche Erhebungen angestellt hat und weitere Verfahrensschritte folgen können, in der Folge vom Handy gelöscht hat, sodass dieses weder der belangten Behörde, noch dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt werden konnte. Es widerspricht der Lebenserfahrung, dass jemand mit derartigem beruflichem Hintergrund potenzielle Beweismittel im Bewusstsein vernichtet, dass ein Verwaltungsstrafverfahren gegen ihn eingeleitet wird bzw. wurde, welches in der Folge in das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis mündete.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) lauten wie folgt:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[...]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe

bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Dem Bf wurde im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG nicht ausreichend innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person benannt zu haben, die die Auskunft erteilen könnte.

§ 103 Abs. 2 KFG normiert eindeutig, dass im Rahmen einer Lenkerauskunft vom Zulassungsbesitzer Name und Anschrift des Lenkers bekanntzugeben sind. Im vorliegenden Fall hat der Bf zwar den Namen, jedoch nicht die Adresse des von ihm namhaft gemachten Lenkers angegeben.
Die Erteilung einer unvollständigen Auskunft ist der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten (vgl. VwGH 29.01.1992, 91/02/0128).

Der in der Beschwerde vorgebrachten Argumentation, dass die belangte Behörde aufgrund der Angaben des Namens, Geburtsdatums, -ortes und -landes des angeblichen Fahrers nicht zu langwierigen und umfangreichen Erhebungen veranlasst gewesen sei und durch einfache Erhebungen weitere Daten des angegebenen Lenkers zu eruieren gewesen wären, kann keinesfalls gefolgt werden. Siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt II.9., wo auf die erfolglosen Versuche, im Ermittlungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Anschrift des Bf zu eruieren, verwiesen wird. Die alleinige Angabe eines Namens, Geburtsdatums und Geburtsortes ermöglichen es der Behörde nicht, den Lenker ausfindig zu machen, zumal der in Bosnien-Herzegowina liegende Geburtsort keineswegs mit der derzeitigen Anschrift des angeblichen Fahrers übereinstimmen muss, was auch im Rahmen der Ermittlungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich hervorgekommen ist. Da der Bf keinerlei Angaben gemacht hat, in welchem Staat der angebliche Lenker seine Wohnadresse hat und folglich separate Anfragen bei den Meldebehörden jedes Staates außerhalb Österreichs notwendig wären, kann keinesfalls von „einfachen Erhebungen" gesprochen werden, durch welche sich die Meldeadresse des angeblichen Lenkers eruieren hätte lassen.

Dass - wie in der Beschwerde ausgeführt - eine über die bereits getätigte Auskunft hinausgehende Mitwirkungspflicht nach Ansicht des Bf nicht bestehe, ist unter

Hinweis darauf zu verneinen, dass dieser gemäß § 103 Abs. 2 KFG verpflichtet gewesen wäre, neben dem Namen auch die Anschrift des Lenkers bekanntzugeben, welche im vorliegenden Fall nicht mitgeteilt wurde und auch durch Ermittlungen seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht zu eruieren war, zumal Erhebungen hinsichtlich einer möglichen Meldeadresse in Österreich sowie in Bosnien-Herzegowina erfolglos waren. Da seitens des Bf nicht einmal Angaben betreffend den Staat, in dem der angebliche Lenker wohnen könnte, gemacht wurden, war das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über die bereits getätigten Ermittlungen hinaus nicht dazu verhalten, weitere diesbezügliche amtswegige Nachforschungen zur Erhebung einer möglichen Anschrift im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG der vom Bf angegebenen Person anzustellen.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass bei der vom Bf erteilten Lenkerauskunft, welche nur den Namen und nicht auch die Adresse des angeblichen Lenkers enthielt, eindeutig ein in § 103 Abs. 2 KFG normiertes Element („Anschrift der betreffenden Person“) fehlt. Folglich ist der objektive Tatbestand der dem Bf im gegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsübertretung als erfüllt anzusehen.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Wie im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, ist nicht nachvollziehbar, warum der Bf bei der Feststellung der notwendigen Angaben (Name und Anschrift des Lenkers) im Rahmen der Probefahrt nicht sorgfältiger vorgegangen ist und sich zusätzlich zum Namen nicht auch die Anschrift des Lenkers notiert hat, da ihm nicht zuletzt aufgrund seines beruflichen Hintergrundes noch besser als einem diesbezüglichen „Laien“ bekannt sein müsste, welche Angaben für den Fall einer Lenkererhebung notwendig sind. Weiters hat er im Wissen, dass die belangte Behörde Ermittlungsschritte in Form der ihm übermittelten Lenkererhebung gesetzt hat, welche in der Folge zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gegen ihn führten, sowohl das auf seinem Handy gespeicherte Foto des Führerscheins des SO gelöscht, als auch dessen Handynummer nicht separat notiert bzw. abgespeichert.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund der soeben erfolgten Ausführungen jedenfalls von fahrlässigem Verhalten des Bf hinsichtlich der Erteilung der Lenkerauskunft auszugehen ist.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf ist den Annahmen bzw. Schätzungen hinsichtlich seiner Familienverhältnisse sowie Einkommens- und Vermögensverhältnisse im gesamten Verfahren nicht entgegengetreten. Es sind auch keine mildernden oder erschwerenden Umstände hervorgekommen. Somit war die verhängte Verwaltungsstrafe, welche sich im untersten Bereich des in § 134 Abs. 1 KFG normierten Strafrahmens bewegt, auch der Höhe nach zu bestätigen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist bezüglich der Beurteilung der Frage, ob die Lenkerauskunft vollständig im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG erteilt wurde, nicht von der gefestigten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing